

/ BNetzA veröffentlicht Entscheidungsentwurf zum Vectoring im Nahbereich **Noerr**

27.11.2015

Telekommunikation | Regulierung & Governmental Affairs

Die Bundesnetzagentur hat am 23. November 2015 den Entwurf für eine Regulierungsverfügung veröffentlicht, die die Rahmenbedingungen festlegen soll, nach denen die Telekom Deutschland GmbH (Telekom) ihren Wettbewerbern Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (TAL) auf der sog. letzten Meile zwischen Hauptverteilerkasten und Hausanschluss des Endkunden, gewähren muss.

Die Telekom bleibt auch nach der Entscheidung grundsätzlich dazu verpflichtet, ihren Konkurrenten Zugang auf den blanken Draht der entbündelten TAL zu gewähren. Sie ist allerdings berechtigt, den Zugang zur TAL auch in der unmittelbaren Umgebung ihrer Hauptverteiler (HVt) zu verweigern, wenn sie den Nahbereich um die Hauptverteiler mit Vectoring-Technik aufrüstet. Faktisch werden davon nur etwa 1,5 Prozent (rund 135.000) der durch Wettbewerber gemieteten Teilnehmeranschlussleitungen betroffen sein. Anstelle des Zugangs zur TAL muss die Telekom ihren Wettbewerbern ein virtuell entbündeltes Zugangsprodukt anbieten.

Die Entscheidung sieht zudem eine Ausnahmeregelung vor: Konkurrenten können die Hauptverteiler an Stelle der Telekom ausbauen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass sie sich gegenüber der Bundesrepublik Deutschland zum Ausbau des entsprechenden Nahbereichs bis zum Ende des Jahres 2017 verpflichten. Verbindliche Ausbauzusagen können noch bis Ende Mai 2016 vorgelegt werden.

Die BNetzA hat nach eigenen Angaben bei der Abwägung die Investitionszusage der Telekom, bis 2018 bundesweit die Nahbereiche um alle 8000 HVt auszubauen, entscheidend berücksichtigt. Durch den Ausbau sollen 80 Prozent der Haushalte mit superschnellem Internet versorgt werden.

Jochen Homann, Präsident der Bundesnetzagentur nannte die Entscheidung einen „fairen Kompromiss für die Einführung der Vectoring-Technik im Nahbereich.“ Interessierte Parteien können nun noch bis zum 18. Januar zu dem Entscheidungsentwurf Stellung nehmen.

Die Pressemitteilung und den Entscheidungsentwurf finden Sie [hier](#).

Haben Sie Fragen? Kontaktieren Sie gerne: [Julian von Lucius](#)

Practice Group: [Telekommunikation](#)

Contact Person



Dr. Julian von Lucius, LL.M. (Cardozo)

Mitglied der Practice Group Telekommunikation

Mitglied der Practice Group Regulierung & Governmental Affairs

Rechtsanwalt, Mediator

T +49 30 20942332

